

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 312/2003</b>					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><b>Öffentlich</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td><b>Nicht öffentlich</b></td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nicht öffentlich</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>					
<input type="checkbox"/>	<b>Nicht öffentlich</b>					
<b>Beschlussvorlage</b>						
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>				
<b>Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)</b>	<b>01.07.2003</b>	<b>Entscheidung</b>				

**Tagesordnungspunkt**

**Festlegung der Öffnungszeiten für die beiden Waldkindergärten der Arbeiterwohlfahrt**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) stimmt der täglichen Öffnungszeit (montags bis freitags) von 8:30 bis 13:15 Uhr für die beiden Waldkindergartengruppen der Arbeiterwohlfahrt in Nußbaum und Frankenforst zu.
2. Im Rahmen der Verhandlungen über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung ist über die Öffnungszeiten und die Betriebskostenförderung der Waldkindergärten neu zu entscheiden.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **Rechtliche Grundlagen**

In § 19 des Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) heißt es in Absatz 1: „Die Regelöffnungsdauer eines Kindergartens beträgt mindestens sieben Stunden, davon mindestens fünf Stunden ohne Unterbrechung“.

In § 9 Absatz 2 wird ausgeführt: „Die Öffnungszeiten werden durch den Träger nach Anhörung des Elternrates ... festgelegt. Dabei hat der Träger auch die Situation der Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder zu berücksichtigen. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die festgesetzten Öffnungszeiten mitzuteilen.“

Und in § 18 Absatz 2 GTK heißt es schließlich: „Bei einer geringeren Öffnungsdauer ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll der Zuschuss anteilig verringert werden.“ Die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer ohne Kürzung des Zuschusses ist jedoch nicht Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf gemäß § 25 Absatz 1 GTK der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

### **Öffnungszeiten der beiden Waldkindergärten**

Mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hatte der Waldkindergarten der Arbeiterwohlfahrt in Nußbaum seit seiner Eröffnung 1996 in den Monaten April bis Oktober eine tägliche Öffnungszeit von 8:30 bis 12:30 Uhr (wöchentlich 20 Stunden) und in den Monaten November bis März von 9:00 bis 12:00 Uhr (wöchentlich 15 Stunden). Diese Regelung war befristet bis zur Eröffnung der AWO-Kindertagesstätte in Paffrath, Pannenberg 134.

Mit Eröffnung der Paffrather AWO-Kindertagesstätte 1998 konnte die Arbeiterwohlfahrt die Öffnungszeiten ihres Waldkindergartens verlängern, weil in Randzeiten auch die Kindertagesstätte als Anlaufstelle zur Verfügung steht. Die Öffnungszeit beträgt seitdem das ganze Jahr über 8:30 bis 13:15 Uhr (täglich 4,75 Stunden = wöchentlich 23,75 Stunden).

Als die Arbeiterwohlfahrt im Jahre 2000 in Frankenforst, Brüderstraße 53, ihren zweiten Waldkindergarten eröffnete, wurden die Öffnungszeiten der Nußbaumer Waldgruppe im Einvernehmen mit den Eltern übernommen: das ganze Jahr über 8:30 bis 13:15 Uhr (täglich 4,75 Stunden = wöchentlich 23,75 Stunden).

In beiden Fällen wird aber die Regelöffnungsdauer von wöchentlich 35 Stunden (fünf mal sieben Stunden) unterschritten, so dass es der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses für die geringere Öffnungszeit bedarf. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt sind die beiden Waldkindergarten-Gruppen (so wie alle diese Gruppen im Rheinland) mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet, die auf drei Mitarbeiter/innen verteilt sind; damit wird gewährleistet, dass die Gruppen auch bei Fortbildung, Urlaub oder Erkrankung einzelner Mitarbeiter/innen immer von zwei Fachkräften geleitet werden.

Die Bürgermeisterin empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Unterschreitung der Wochenöffnungszeit zuzustimmen und die Betriebskostenförderung nicht zu kürzen.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>keine</b>
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	